

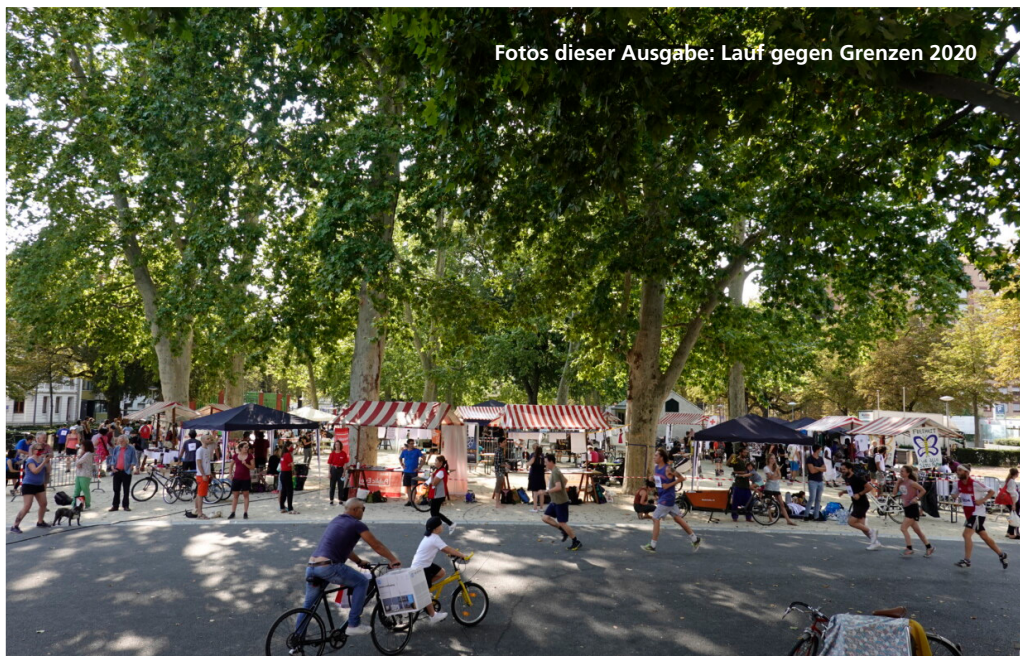
Ein Jahr Neustrukturierung: Wo steht das Schweizer Asyl- wesen?

Seit dem 1. März 2019 ist die Neustrukturierung Asylbereich in Kraft. Das «Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich» hat diese einer detaillierten Analyse unterzogen.

Es scheint noch nicht allzu lange her, dass eine beinahe tägliche Berichterstattung sämtlicher Medien die Asyldebatte in der Schweiz befeuerte. Die drohende Überflutung der Schweiz durch «Partyasylanten» und «Wirtschaftsflüchtlinge» versetzte die Volksseele in schöner Regelmässigkeit in helle Aufruhr. Seit geraumer Zeit ist es nun aber ungewohnt still geworden. Dies rührt sicherlich daher, dass die SVP als Dauerbrandstifter insgesamt an Schwung verloren und abseits von Andreas Glarner die Bewirtschaftung des Asylthemas zurückgestuft hat. Den wohl grösseren Einfluss auf das praktische Verschwinden des Asylbereichs aus der öffentlichen Debatte darf man indes gestrost der «Neustrukturierung Asylbereich» zuschreiben.

Diese kündigte sich im Stile einer «eierlegenden Wollmilchsau» an: schnellere, effizientere und fairere Asylverfahren, garniert mit geringeren Kosten und konsequenterem Vollzug, flankiert von der flächendeckenden Rechtsvertretung aller Asylsuchenden, die Rechtsstaatlichkeit und Humanismus garantiert. Konsequenterweise war die Neustrukturierung von Beginn weg umfangreicher Kritik ausgesetzt.

Das «Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich» wartet nun erstmals seit Inkrafttreten der Neustrukturierung mit einer detaillierten Analyse



Fotos dieser Ausgabe: Lauf gegen Grenzen 2020

auf. Ein 40seitiger Bericht gibt Aufschluss über deren Ergebnisse, die so einfach wie eindeutig sind: die Beschleunigung der Asylverfahren findet gnadenlos statt und richtet den erwarteten Schaden an. Die Asylentscheide sind im Durchschnitt mangelhaft und berücksichtigen wesentliche Sachverhalte unzureichend bis überhaupt nicht. Hauptsache zügig, scheint die erwartbare Devise des SEM. Dass auch das Bundesverwaltungsgericht diesem Credo ein Stück weit folgt, stimmt nachdenklich.

Der Rechtsschutz wiederum kommt bis dato nicht über den Status einer Korrekturinstanz hinaus. Zu oft wird ein Mandat zu Unrecht niedergelegt, wodurch bis anhin nur sehr wenig Protestcharakter in seiner Arbeit zu erkennen ist. Weshalb in der Arbeit des Rechtsschutzes zudem eklatante regionale Unterschiede auftreten, muss untersucht werden.

Die neu geschaffenen Bundesasylzentren haben ihrerseits viel mit einer «Black Box» gemein: der Zugang für Unterstützende ist eingeschränkt, kritische Stimmen sind dadurch rarer geworden. Die Asylsuchenden selbst haben bedeutend weniger Kontakt zur Aussenwelt als zuvor und das öffentliche Sendungsbewusstsein der einzigen, vermeintlich unabhängigen Institution vor Ort, des Rechtsschutzes, ist gering bis inexistent. Nebst der Beschleunigung der Verfahren realisierte das SEM somit ein weiteres seiner Ziele: es herrscht

mehrheitlich Ruhe im Asylbereich.

Die Analyse zeigt indes, dass breiter Handlungsbedarf besteht. Entsprechend hängt dem Bericht ein Forderungskatalog an, in dessen Zentrum die Verlängerung aller Behandlungs- und Beschwerdefristen im erst- und zweitinstanzlichen Asylverfahren steht. Dazu braucht es nicht weniger als den politischen Willen und die Rückkehr einer seriösen Debatte. (cas)

Beschleunigung à la SEM

Seite 2

Tour d'horizon zur Rechtsarbeit

Seiten 3 und 4

Schutzbehauptungen

Seite 5 und 6

Unsere Forderungen!

Seite 7

Ausgrenzung und Pandemie

Seite 8

Die Beschleunigung der Asylverfahren à la SEM

«Hauptsache zügig» - ungefähr so lässt sich die Position des Staatssekretariats für Migration SEM zur Neustrukturierung Asylbereich auf den Punkt bringen. Dabei bleibt die gebotene und notwendige Sorgfalt auf der Strecke. Aus Perspektive der Asylsuchenden lässt sich indes jetzt schon festhalten: Das Verfahrenstempo im umstrukturierten Asylverfahren ist zu hoch.

Auf die Publikation des Berichts unseres Bündnisses reagierte das SEM abwiegelnd. Der Bericht stütze ohnehin nur auf einer sehr kleinen Zahl an untersuchten Fällen ab, das SEM leiste in der überwältigenden Mehrheit aller Fälle hervorragende Arbeit. Darüber hinaus sei es normal, dass bei Implementierung einer derartigen Umstrukturierung zu Beginn mit Kinderkrankheiten gerechnet werden muss. Kinderkrankheiten und Einzelfälle also, aber mit Sicherheit keine systemischen Missstände.

Dem gegenüber steht der Bericht. Dieser zeigt auf, dass insbesondere bei Asylgesuchen, in welchen medizinische Abklärungen oder die vollständige Sachverhaltsabklärung zur Debatte standen, das SEM unsauber arbeitete. Dies lässt sich sowohl durch Einzelfallbeispiele – im Bericht dokumentiert – als auch durch die hohe Rückweisungsquote in Beschwerdefällen vor Bundesverwaltungsgericht belegen (ebenfalls im Bericht enthalten).

Beides zeigt die mangelhafte Qualität der Asylentscheide auf. Diese ist wiederum der Verfahrensbeschleunigung geschuldet. Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom Februar 2020 hat auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH bereits auf dieses Problem hingewiesen (vgl. <https://bit.ly/2EYPO9p>).

Ob nun jedes Asylverfahren mit der jeweils gebotenen Sorgfalt und unter Berücksichtigung aller Vorbringen abgeschlossen werden kann, scheint das SEM indes nicht vordergründig zu interessieren. Im Wissen um die delikate politische Ausgangslage, welche die Entstehung der Neustrukturierung begleitete, geniesst das «Abliefern» der versprochenen Verfahrensbeschleunigung höchste Priorität. Dass dabei Fehler oder Unzulänglichkeiten gehäuft auftreten ist nicht von Belang. Dafür gibt es ja dann den Rechtsschutz, der korrigierend eingreifen und Beschwerde einlegen kann.

Für die Asylsuchenden bedeutet diese Haltung frei übersetzt Folgendes:

über ihr Gesuch wird seit der Neustrukturierung in der Regel tatsächlich so rasch als möglich entschieden. Soweit der Entscheid ein Bleiberecht ermöglicht, ist dies sogar begrüssenswert. Alle anderen sehen sich indes mit der Situation konfrontiert, dass ihr Asylgesuch in der Regel und falls möglich nach spätestens 40 (!) Tagen abgelehnt wird. Dagegen eine Beschwerde einzureichen, wird den meisten Betroffenen aufgrund der horrend knappen Beschwerdefristen (oder anderen Gründen, siehe Bericht) verunmöglicht. Also heisst es: ab ins Ausreisezentrum, freiwillig zurück, sich ausschaffen lassen oder untertauchen. Die Befürchtung, dass Letzteres mit Einführung der Neustrukturierung gehäuft auftreten wird, hat sich nun statistisch bestätigt. Und das ist letztlich die dunkle und dreckige Seite der Verfahrensbeschleunigung: sie produziert bewusst und gehäuft Sans-Papiers. (*cas*)

DAS BÜNDNIS UNABHÄNGIGER RECHTSARBEIT IM ASYLBEREICH

Das «Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich» ist ein Zusammenschluss verschiedener Beratungsstellen, Organisationen, Anwalt*innen und engagierter Einzelpersonen, die Rechtsarbeit im Asylbereich leisten. Dazu gehören u.a.:

- Freiplatzaktion Zürich
- Freiplatzaktion Basel
- Centre social protestant (CSP) Genève
- Solidaritätsnetz Bern
- Demokratische Juristen und Juristinnen Schweiz
- Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht SBAA
- Verein AsylLex

Alle im Bündnis Vertretenen eint, dass sie sowohl im beschleunigten wie im erweiterten Verfahren **ausserhalb des staatlichen Rechtsschutzes** agieren.

Das Bündnis teilt darüber hinaus ein gemeinsames Verständnis:

- der Rechtsarbeit im Asylbereich und deren politischem Anspruch
- der Rolle einer Rechtsvertretung
- des Interesses, durch unsere Arbeit an der Rechtsfortbildung mitzuwirken
- der Solidarisierung mit den asylsuchenden Personen
- der Anerkennung des grundsätzlichen Beschwerderechts jeder asylsuchenden Person

Bündnis unabhängiger
Rechtsarbeit im Asylbereich
Coalition des juristes
indépendant-e-s pour
le droit d'asile

www.buendnis-rechtsarbeit-asyl.ch

Tour d'horizon zur Rechtsarbeit im Asylwesen

Im Rahmen des Berichts «Analyse zur Neustrukturierung des Asylbereichs und der Beschleunigung der Asylverfahren» unseres Bündnis wurde nicht nur die Arbeit des SEM kritisch betrachtet. Auch die Arbeit des staatlichen Rechtsschutzes wird im Bericht analysiert. Dabei zeigt sich: der staatlich finanzierte Rechtsschutz funktioniert nur ungenügend.

Zur Wiederholung: mit Inkrafttreten der Neustrukturierung Asylbereich wurde auch der unentgeltliche Rechtsschutz eingeführt, um die Rechtsstaatlichkeit der beschleunigten Asylverfahren zu garantieren. Mit Beginn des Asylverfahrens wird allen Asylsuchenden deshalb eine staatlich finanzierte Rechtsvertretung zur Seite gestellt. Diese begleitet die asylsuchenden Personen ab dem ersten Verfahrensschritt und vertritt ihre Rechte. Das Vertretungsverhältnis endet entweder mit dem Ergehen eines positiven Asylentscheides; oder mit einem rechtskräftigen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) nach erhobener Beschwerde; oder bei Mandatsniederlegung falls die Rechtsvertretung eine Beschwerde vor BVGer als aussichtslos bewertet.

Den Zuschlag für die Rechtsvertretung im beschleunigten Verfahren erhielten in den sechs Asylregionen folgende «Leistungserbringer»: Caritas in der Region Westschweiz, das SAH und die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not in den Regionen Bern und Zürich, Caritas und das SOS Ticino in der Region Tessin und Zentralschweiz, sowie das HEKS in den Regionen Ost- und Norwestschweiz.

Aufgrund des Berichts des Bündnisses lassen sich einige wichtige Beobachtungen zur Qualität der staatlich mandatierten Rechtsvertretung herauschälen, dies jedoch immer im Bewusstsein, dass viele der beschriebenen Beobachtungen auf mehrere Faktoren zurückzuführen sind:

1) Im Vergleich mit den Beschwerdestatistiken der Vorjahre ist die Beschwerdequote seit Inkrafttreten des neuen Asylsystems deutlich gesunken

So ist die Beschwerdequote der BAZ im untersuchten Zeitraum bei 12.5%, wäh-

rend bei Beschwerden von ausserhalb der Bundesasylzentren in externer Vertretung oder unvertreten die Quote bei 14.4% liegt (vgl. publizierter Bericht Tabelle 7). So entspricht die Beschwerdequote zwar gesamthaft dem jährlichen Mittel der Jahre 2015-2018, die staatlich mandatierte Rechtsvertretung des BAZ übernimmt jedoch lediglich weniger als die Hälfte des jährlichen Mittels der Beschwerdequote.

Ohne die Rechtsarbeit ausserhalb des mandatierten Rechtsschutzes hätte sich damit mit dem neuen Asylsystem die Beschwerdequote halbiert, womit sich die Frage stellt, ob dies im Interesse der Asylsuchenden ist oder nicht und ob sich eine solche Quote mit einer pflichtbewussten Mandatsführung vereinbar ist oder nicht. Eine Halbierung der Beschwerdequote ist gerade darum erstaunlich, weil die staatlich mandatierte Rechtsvertretung als Ausgleich für die starke Beschleunigung des Verfahrens eingesetzt wurde. Man könnte sogar kühn behaupten, dass angesichts der starken Beschleunigung die Beschwerdequote gar hätte steigen können oder müssen. Es ist zu beachten, dass wenn keine Beschwerde erhoben wird, anerkannt wird, dass über hochstehende Rechtsgüter, wie das Leben der betroffenen Person, von lediglich einer Instanz definitiv entschieden wird. Man kann diese tiefe Beschwerdequote aufgrund unserer Analyse leider auch nicht mit einer ausserordentlichen Verbesserung der Entscheide des SEM erklären.

2) Die Mandatsniederlegung durch den Rechtsschutz erfolgt zu oft zu Unrecht

Als Parteivertretung, die alleine den Interessen des zu vertretenden Asylsuchenden verpflichtet ist, ist ein Verzicht auf eine Beschwerde nur dann angezeigt, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der Mandant*in entspricht, oder der Fall als

BERICHT

«Analyse zur Neustrukturierung des Asylbereichs und der Beschleunigung der Asylverfahren»

Zur Evaluation der Neustrukturierung erstellte das «Bündnis» eine gemeinsame Fall-Datenbank. Eingang in diese fanden insgesamt 75 vor Bundesverwaltungsgericht entschiedene Beschwerden, in welchen das Bündnis die Vertretung der asylsuchenden Person wahrnahm oder der asylsuchenden Person bei einer unvertretenen Beschwerde assistierte, nachdem die staatlich finanzierte Rechtsvertretung ihr Mandat niedergelegt hatte. Parallel dazu wurden mehrere Einzelfälle detailliert analysiert. Beigezogen wurden zudem die offiziellen Statistiken des Staatssekretariats für Migration (SEM) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer), die sich über den gleichen Zeitraum erstrecken. Mittels Auswertung dieser Daten wurde der oben genannte Bericht erstellt. Der ausführliche Bericht ist zu finden unter:

www.buendnis-rechtsarbeit-asyl.ch
(PDF, DE und FR, 41 Seiten).

aussichtslos zu bewerten ist (Art. 102h Abs. 4 AsylG). Das BVGer hat in Fällen im externen Vertretungsverhältnis die eingereichte Beschwerde in hochgerechnet 90 von 1587 Fällen eingehend geprüft und als nicht aussichtslos erachtet. In den durch das Bündnis vertretenen Fällen traf dies in 25 von 428 Erledigungen vor BVGer zu (vgl. Tabelle 6 und 7). So stammt fast jede dritte Beschwerde vor BVGer, die zurückgewiesen oder (teilweise) gutgeheissen wurde, nicht vom mandatierten Rechtsschutz in den BAZ. In all diesen Fällen hätte die Rechtsvertretung im BAZ ihr Mandat nicht niederlegen dürfen. Gerade bei Entscheidungen, die sich primär auf die mangelnde Glaubhaftigkeit der Aussagen der asylsuchenden Person stützen, müsste eine Parteivertretung eine Zweiteinschätzung durch das Gericht anstreben.

3) Die Erhebung von Beschwerden vor BVGer durch die staatlich mandatierte Vertretung variiert regional äusserst stark

Die Asylsuchenden werden nach Zufallsprinzip und Kapazitäten den sechs Asylregionen zugeteilt. Nicht in allen Asylregionen wird gleich häufig eine Beschwerde gegen einen anfechtbaren Entscheid vor BVGer erhoben. Diese Zuteilung zeigt damit deutliche Auswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit, ob eine Beschwerde gegen einen negativen Asylentscheid erhoben wird oder nicht. So ist die Aussicht einer asylsuchenden Person auf eine Beschwerde bspw. in der Romandie fast viermal höher als in der Region Ostschweiz (vgl. Tabelle 7).

Ein solch frappanter Unterschied zwischen den Regionen darf nicht bestehen, handelt es sich doch bei allen um staatliche Leistungserbringer. Die regionalen Unterschiede sind darum ernsthaft anzugehen und durch eine bessere Koordination auszumergen. Trotz der hohen Erfolgsquote der Region Ostschweiz vor dem BVGer stellt sich die Frage, in wie vielen Fällen fälschlicherweise keine Beschwerde erhoben wurde. Eine hohe Erfolgsquote vor BVGer darf gerade nicht als Qualitätsmerkmal einer staatlich finanzierten Rechtsvertretung angesehen werden. Vielmehr müsste eine Rechtsvertretung gerade auch risikoreichere Fälle vertreten, oder unbesehen einer Erfolgschance an der Rechtsfortbildung mitwirken.

4) Ungenügende Koordination zwischen den Leistungserbrin-

gern und fehlender Wille auf die Rechtsfortbildung einzuwirken

Erstmalig existiert in der Form des mandatierten Rechtsschutzes eine Rechtsvertretung für alle asylsuchenden Personen in der gesamten Schweiz. Den Leistungserbringern ist es neu möglich, die Entscheide des SEM flächendeckend zu überwachen, zu analysieren, gemeinsam Beschwerdestrategien zu entwickeln (bspw. zur herrschenden Dublin-Praxis) und damit auf die Rechtsfortbildung einzuwirken. Derzeit sind solche Bestrebungen (noch) nicht erkennbar. Stattdessen wird stark auf die bestehende Entscheidpraxis des Bundesverwaltungsgerichts abgestellt. Die herrschende Praxis wird kaum hinterfragt und damit zementiert.

5) Das Verständnis der eigenen Unabhängigkeit des Rechtsschutzes bleibt anzuzweifeln

Die Unabhängigkeit eines staatlich finanzierten Rechtsschutzes ist seit 2010 ein umstrittenes Thema (vgl. auch Gutachten im Auftrag der DJS-JDS vom August 2015, <https://bit.ly/2Z8Nn>). Ungeachtet der Probleme, welche die Finanzierungsebene mit sich bringt, hat sich nun insbesondere während der ersten Monate der Corona-Krise gezeigt, dass diese Unabhängigkeit auch anderweitig anzuzweifeln ist. Journalistische Anfragen zum Thema «Sistierung des Asylverfahrens aufgrund Corona» gingen gänzlich ins Leere oder wurden ans SEM verwiesen. Eine freie öffentliche Positionierung der Leistungserbringer – auch gegen ihren Auftraggeber das SEM – wäre ein Zeichen der Unabhängigkeit gewesen. Dass eine Solche ausblieb, ist besorgniserregend.

6) Zeitdruck und zu kurze Fristen

Im beschleunigten Verfahren gelten äusserst kurze Fristen von sieben Arbeitstagen zur Erhebung einer Beschwerde vor dem BVGer. Muss sich die asylsuchende Person nach Mandatsniederlegung eine externe Vertretung suchen, verkürzt sich die Frist für diese um weitere Tage. Vorausgesetzt, dass alle Abläufe zeitlich im Optimum vonstatten gehen, bleiben der externen Vertretung meistens maximal fünf Arbeitstage zum Einlesen in ein umfangreiches Asyldossier und zur Ausarbeitung einer Beschwerde. Dies ist angesichts der

betroffenen Rechtsgüter und im Vergleich zu allen anderen Rechtsverfahren viel zu wenig. So müssen sowohl Mandatsniederlegungen durch die offizielle Rechtsvertretung als auch die Einreichung von unvollständigen Beschwerden durch externe Rechtsvertretung und die hohe Anzahl an Wiedererwägungsgesuchen mit den zu kurzen Fristen in Zusammenhang gesetzt werden.

Der hohe Zeitdruck während des beschleunigten Verfahrens, führt dazu, dass nicht eine Person die Rechtsvertretung eines Asylsuchenden übernehmen kann, sondern, dass die Dossiers zwischen den Rechtsvertreter*innen häufig wechseln. So hat die Rechtsvertretung beispielsweise nur 24 Stunden Zeit, um zum Entscheidentwurf des SEM Stellung zu beziehen (Art 52d Abs. 1 AsylV 1). Solche sogenannte «Handwechsel» schaden dem persönlichen, vertrauensvollen Verhältnis zwischen Asylsuchenden und Rechtsvertretung und erschweren eine profunde Dossierkenntnis.

Aufgrund der erhobenen Zahlen entsteht ein durchaus zwiespältiges Bild zum neuen Asylverfahren. Bei den festgestellten Schwächen handelt es sich zweifelsohne um behebbare Mängel. Dies bedarf jedoch einer offenen und kritischen Auseinandersetzung mit dem bestehenden neuen Asyssystem, einer klaren Rollenbewusstwerdung durch die Leistungserbringer, einer wirksamen internen Qualitätskontrolle, die ihren Schwerpunkt auf das Rollenverständnis einer unabhängigen Interessenvertretung legt, einer engagierten Koordination zwischen den Leistungserbringern und einer engagierten Partizipation an der Rechtsfortbildung durch alle Rechtsvertreter*innen im Asylwesen. Nur geeint können wir in diesem restriktiven Rechtsbereich, der grundlegende Menschenrechte und hohe Rechtsgüter betrifft, einen Akzent setzen. (cd)

Schutzbehauptungen

Seit März 2019 sind die neuen Bundesasylzentren in Betrieb. Wie bereits befürchtet, sind die Zentren zu Schauplätzen von ständiger Gewalt und Entrechtung geworden.

Ende Januar dieses Jahres traf sich eine kleine Delegation der Freiplatzaktion Basel zu einem Gespräch mit der Leitung des Bundesasylzentrums in Basel. Der Anlass dieses Treffens waren Berichte, nach welchen freiwilligen Begleiter*innen des Solinetz Basel der Zutritt zum Zentrum «Atlas» in Allschwil verweigert wurde. Dies, obwohl die begleitete Person ausdrücklich besucht werden wollte. Mit dem Gespräch wollten wir Klarheit über die geltenden Bestimmungen im BAZ Basel und Allschwil sowie über die Zuständigkeitsregelungen zwischen den drei involvierten Akteuren SEM, ORS AG und Securitas AG erhalten. Das zentrale und mechanisch wiederholte Argument der SEM-Mitarbeitenden: Die Verweigerung des Zutritts von Bundesasylzentren gegenüber (nicht akkreditierten) zivilgesellschaftliche Initiativen und Einzelpersonen diene dem Schutz der Asylsuchenden. Mit Blick auf die bisherigen Erfahrungen mit den Bundesasylzentren und die Ereignisse der vergangenen elf Monate entbehrt dieses Argument nicht einer gewissen Ironie.

Fehlender Schutz vor Übergriffen

Während die reale Bedrohung von aussen zumindest im Schweizer Kontext eher theoretisch bleibt, sind die Gefahren, die vom Innenleben der Asylzentren ausgehen ganz konkret: Im vergangenen März hat das Kollektiv «Dreirosen gegen Grenzen» eine Broschüre herausgegeben, in welcher Asylsuchende von ihren Gewalterfahrungen und Übergriffen durch Mitarbeitende der Securitas AG im Bundesasylzentrum in Basel berichteten. Ähnliche Ereignisse wurden in den Zentren in Giffers, Embrach und Zürich zutage gefördert. Die Veröffentlichung dieser Übergriffe hat medial einige Aufmerksamkeit erzeugt und laut den Aussagen von Bewohner*innen des BAZ Basels vorübergehend wahrnehmbar für Entspannung gesorgt. Die angestossene

Debatte konnte jedoch keine substantiellen Veränderungen erwirken, zu leise fiel das Echo in zivilgesellschaftlichen und parlamentarischen Kreisen aus. Somit konnte weder am repressiven und Konflikte befeuernden Charakter der Betreuung und Unterbringung eine wesentliche Veränderung erwirkt werden (räumliche Enge, rabiate Weckmethoden, schikanöse Eingangskontrollen und Disziplinierungsmassnahmen mittels «Besinnungsraum»), noch kam es infolge der wiederholten Übergriffe zu nennenswerten personellen Veränderungen oder wenigstens zu einer Übertragung von Betreuungsaufgaben des Security-Personals an Sozialarbeiter*innen.

Fehlende Fürsprache durch eine unabhängige Instanz

Somit stehen gewaltsame Übergriffe in den beengten Verhältnissen der Bundeszentren auch heute noch auf der Tagesordnung. Da es in den Zentren untersagt ist, Videoaufnahmen zu machen, ist es den Opfern nicht möglich die Übergriffe zu belegen. Die wenigen Versuche, diese Vorfälle polizeilich zu melden oder zur Anzeige zu bringen endeten wenig überraschend in einer Gegenanzeige. In den geführten Prozessen stehen die Aussagen des Security Personals solange gegen die Aussagen der Opfer, bis diese verlegt oder ausgeschafft werden und den juristischen Kampf schliesslich aufgeben (oder bei bereits verlegten oder ausgeschafften Opfer letztlich aufgegeben wird). Dabei ist es wichtig zu bemerken, dass es in den Zentren keine unabhängige Meldestelle gibt, die solche Fälle dokumentieren könnte. Sowohl die vor Ort anwesenden Seelsorger*innen, wie auch die offizielle Rechtsvertretung besitzen dafür kein Mandat. Der Konformitätsdruck des Zentrumsregimes und die Loyalität unter den Kolleg*innen wiegt oftmals schwerer als das Gerechtigkeitsempfinden. Kommt es dennoch vereinzelt zu Kritik, wird diese

vom SEM schnell unterbunden. Und auch die zuweilen anwesenden Zentrumsärzte machen nicht durch Parteilichkeit von sich sprechen: Die schlechte medizinische – und komplett fehlende psychologische – Versorgung in den Zentren böten genügend Anlass gegen die Arbeitsbedingungen aufzubegehren. Hier bewegt sich jedoch nichts. Im Gegenteil: In einigen Fällen aus dem BAZ Basel wurde sogar bekannt, dass der zuständige Arzt sich geweigert hat, Verletzungen, die durch das Security-Personal zugefügt wurden, zu behandeln und zu melden, Überweisungen ins Krankenhaus wurden unterlassen.

Fehlender Schutz vor Covid-19

Auch und gerade in Anbetracht der Corona Pandemie sind die medizinischen und hygienischen Bedingungen in den Zentren mehr als dürftig. Vielfach wurde berichtet, dass die räumlichen Schutzmöglichkeiten unzureichend und die Lebensverhältnisse in den 10-Bett-Zimmern zu beengt seien, um die nötigen Massnahmen und Mindestabstände einzuhalten. Es gibt Beispiele in denen sanitäre Anlagen und Badezimmer von Menschen mit und ohne Coronavirus-Infektion geteilt werden mussten. Gleichzeitig wurden immer wieder Menschen in Isolation geschickt, die gar nie mit dem Virus oder infizierten Personen in Berührung gekommen sind und somit Corona zum Argument für den willkürlichen Entzug von Freiheitsrechten diene. Versuche von freiwilligen Initiativen, die Zentrumsbewohner*innen mit Masken und Desinfektionsmittel auszustatten, wurden von vielen Zentrumsleitungen unterbunden. Die Firma ORS AG hat sich sogar mit einer Medienmitteilung an die Öffentlichkeit gerichtet, in welcher sie sich über die freiwilligen Helfer*innen beschwert, die mit ihren Interventionen Panik verbreiten würden. Fakt ist: die zentralisierte Unterbringung hat dazu geführt, dass die Bun-

deszentren zu regelrechten Infektionsherden der Corona-Pandemie geworden sind. Trotz dieser Entwicklung hat es Wochen gedauert, bis sich das SEM um die Öffnung von zusätzlichen Unterkünften zur Entlastung der Bundeszentren bemüht hat.

Fehlender Schutz vor Abschiebung

Zuletzt stösst das Schutzargument vor allem in jenen Fällen sauer auf, in welchen die Menschen bereits in Ausreisezentren bzw. «Zentren ohne Verfahrensfunktionen» wie das «Atlas» Allschwil untergebracht sind und faktisch auf die Ausschaffung in ihre Heimatländer (teilweise aber auch auf Dublin-Rückführungen) warten. Was die Rückkehr in das Heimatland oder aber auch nach Italien oder Griechenland für manche Menschen bedeutet – selbst wenn sie dort nicht direkter Verfolgung ausgesetzt sind – ist bekannt. Die Unterstützung und Begleitung durch freiwillige Personen, die sich für Menschen in diesen hoffnungslosen Situationen einsetzen, ist der letzte Rest an Menschlichkeit, der für sie in diesem Land erfahrbar wird. Die Behauptung dass Menschen vor dieser Art der Solidarität «geschützt» werden sollen, ist einfach nur zynisch.

Fehlender Schutz vor Entmündigung

Der Blick zurück auf 20 Monate Bundesasylzentren zeigt deutlich: Geschützt werden müssen die Menschen im Zentrum vor allem vor dem Zentrum selber. Das SEM hat mit den neuen Bundesasylzentrum primär eines erreicht, nämlich die to-

tale Deutungshoheit über die Situation in den Zentren zu erlangen und dadurch die Schnittstellen zu Medien, zivilgesellschaftlichen Organisationen und engagierten Einzelpersonen nach Belieben zu kontrollieren. Um dies zu ändern, braucht es ein zivilgesellschaftliches Monitoring in den Zentren und eine unabhängige Ombudstelle für Asylsuchende wie sie jüngst von der Grünen Politikerin Florence Brenziköfer in einem Postulat an den Bundesrat gefordert wurde. Darüber hinaus muss auch die Einsicht mehr Verbreitung finden, dass die Bundeszentren an sich das Problem sind, da sie niemals eine Menschenwürdige Unterbringung werden bieten können. Denn diese Zentren sind grundsätzlich entmündigend und entziehen den Menschen jegliche Autonomie. Es entspricht letztlich ihrer repressiven Logik, dass schlecht ausgebildete Mitarbeiter*innen hier ihre Macht kontinuierlich missbrauchen. Die Bundeszentren sind – wie die vorgängigen Empfangszentren (EVZ) – traurige Orte, an denen sich bereits einige Menschen das Leben nahmen (oder es zumindest versuchten).

Initiativen und Widerstand

Mit dem Ziel diese Verhältnisse anzuklagen und zu Überwinden, hat sich in den vergangenen Monaten eine beeindruckende Bewegung herausgebildet, getragen von Bewohner*innen von Rückkehrzentren, Notunterkünften und Bundesasylzentren in der gesamten Schweiz. «Stop Isolation» kämpft gemeinsam für Respekt, Würde und eine Aufenthaltsbewilligung für alle

und trägt ihre Forderungen trotz drohender Repressalien auf die Strasse. In Basel hat das Kollektiv «Dreirosen gegen Grenzen» eine Ausstellung in die Stadt getragen um auf die anhaltende Problematik der Bundeszentren und ihre Funktion als Katalysator für Gewalt und Übergriffe hinzuweisen. In zahlreichen Schaufenstern in der Stadt hängen seit Anfang November die Aussagen von Gewaltbetroffenen im Bundeszentrum Basel – auch die Freiplatzaktion Basel hat ihre Fenster zur Verfügung gestellt um diesen untragbaren Zuständen im Basler Bundesasylzentrum mehr Gehör zu verschaffen. Weitere Infos zu diesem Thema finden sich auf den folgenden Seiten:

3rgg.ch
augenauf.ch
migrant-solidarity-network.ch

(mb)



Die Thematik ist kompliziert, der Akteure sind vieler und die Liste an Beobachtungen und Kritikpunkten ist lang. Nichts desto trotz formuliert unsere «Analyse zur Neustrukturierung des Asylbereichs und der Beschleunigung der Asylverfahren» 18 Forderungen, welche aus den Beobachtungen und der Kritik erwachsen sind. **Wir verlangen:**

Unsere Forderungen

1. die Verlängerung aller erstinstanzlichen Behandlungsfristen, sowohl in den beschleunigten wie auch den Dublin-Verfahren;
2. die Verlängerung der gesetzlichen Beschwerdefrist gegen einen materiellen Entscheid im beschleunigten Verfahren;
3. die Verlängerung der gesetzlichen Beschwerdefrist gegen einen Nicht-eintretensentscheid;
4. die Verlängerung der Behandlungsfristen des Bundesverwaltungsgerichts;
5. die Einhaltung des Untersuchungsgrundsatzes durch das SEM während der erstinstanzlichen Asylverfahren und durch das BVGer im Beschwerdeverfahren;
6. eine sorgfältige(re) Triage während des Asylverfahrens. Komplexe Fälle müssen konsequent ins erweiterte Verfahren überführt werden, insbesondere, wenn medizinische Abklärungen oder die Einreichung ausstehender Beweismittel im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nicht möglich sind;
7. die Offenlegung der Begründung zur Mandatsniederlegung durch die Rechtsvertretung;
8. die Etablierung einer anderen Mandatsniederlegungspraxis unter Berücksichtigung der Rechtsfortbildung und der Interessenwahrungspflicht durch die Rechtsvertretung;
9. dass keine Mandatsniederlegungen im Falle von negativen Asylentscheiden erfolgen, die vorwiegend oder ausschliesslich auf mangelnder Glaubhaftigkeit basieren;
10. dass keine Mandatsniederlegungen im Falle negativer Asylentscheide erfolgen, die auf fehlenden zeitlichen Ressourcen gründen;
11. eine bessere Koordination zwischen den beauftragten Leistungserbringern Rechtsschutz bezüglich Beschwerdeerhebung und in Sachthemen zur Rechtsfortbildung;
12. die klare räumliche Trennung zwischen Rechtsvertretung und SEM;
13. die Gewährung des Zugangs zu einer Rechtsvertretung in den Ausreisenzentren für alle Asylsuchenden;
14. die Zuständigkeit der Rechtsvertretung bei parallel zum Asylverfahren auftretenden, verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Belangen ihrer Mandant*innen;
15. ein reibungsloses und vollständig transparentes Verfahren zur Aktenübergabe und -einsicht beim Wechsel der Rechtsvertretung;
16. den Zugang zu allen Bundesasylzentren auch für nicht akkreditierte Organisationen;
17. den lückenlosen und unbedingten Zugang zu medizinischer Versorgung für alle asylsuchenden Personen während ihres Asylverfahrens;
18. den Zugang aller asylsuchenden Personen zur Asylsozialhilfe oder der ordentlichen Sozialhilfe während ihres erstinstanzlichen Asylverfahrens.

Wenn Ausgrenzung auf Pandemie trifft

Die Covid-19-Krise zeigt, was ständig verschärfte Ausschlussmechanismen aus staatlichen Fürsorgeleistungen anrichten.

Es ist ja nicht so, als hätte es diese Probleme nicht bereits vor der Covid-19-Krise gegeben: Prekäre Jobs, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Sozialhilfebezug und damit einhergehende aufenthaltsrechtliche Probleme. Sozialstaatliche Ausschlüsse die über aufenthaltsrechtliche Regelungen forciert werden, sind in der Schweiz schon seit längerem auf dem Vormarsch, sei das durch den Entzug von Aufenthaltstiteln oder die Verweigerung von Familiennachzügen bei Sozialhilfeabhängigkeit und Verschuldung. Durch die Corona-Krise hat sich die Situation für Menschen am unteren Ende der Lohnschere – und insbesondere für Menschen ohne oder mit zunehmend prekarierten Aufenthaltstiteln – jedoch noch einmal verschlechtert. Kündigungen in der Gastronomie, im Detailhandel auf dem Bausektor aber auch im Reinigungs- und Carebereich, stellen die Menschen vor existentielle Probleme. Denn je nach Status ist der Bezug von staatlichen Fürsorgeleistungen von vornherein ausgeschlossen (etwa bei Sans-Papiers) oder aber kann nach einer gewissen Bezugsdauer zu einem

erheblichen Problem mutieren. Aus Angst vor dem Verlust des Aufenthaltstitels verzichtet jene Personengruppe immer öfters auf die Beantragung staatlicher Hilfsleistungen und ist somit in erster Linie auf persönliche Netzwerke, Ersparnisse oder Kleinkredite angewiesen.

Was bisher ganz gerne unter der Kategorie «individuelles Schicksal» verbucht wurde, kann Aufgrund der schieren Anzahl an betroffenen Personen nicht mehr ignoriert werden. Die Glückskette Schweiz scheint dieses Problem erkannt zu haben. Im Rahmen einer gross angelegten Spendenaktion hat sie neben anderen Organisationen auch die Freiplatzaktion Basel mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Dies erlaubte es uns, schnelle und unbürokratische Überbrückungshilfen an unsere Klient*innen zu vergeben. Und auch im kommenden Jahr können wir auf die Unterstützung der Glückskette zählen und erhalten zusätzlich als Organisation einen Beitrag an die Beratungs- und Betriebskosten. So froh wir über die Unterstützung der Glückskette sind und so gut unsere Klient*innen (und auch die Freiplatzakti-

on) das Geld derzeit gebrauchen können, darf darüber nicht vergessen werden, das hier im Prinzip staatliche Aufgaben und die moralische Verantwortung in die Gunst von zahlungswilligen Spender*innen gegeben werden. Der laufende Abbau von sozialstaatlichen Leistungen treibt Menschen völlig unnötigerweise in existenzielle Krisen und produziert gleichzeitig eine Situation, in der die Unterstützung von Menschen in Notsituationen zu einem «nice to have» wird. Wenn wir über «Krisen» sprechen sollten wir nicht vergessen: Ein Grossteil der Probleme, mit welchen unsere Klient*innen zu uns kommen, sind hausgemacht und könnten durch eine faire und umfassende Sozialpolitik verhindert werden. (mb)



Impressum

Redaktion, Layout & Lektorat

Cora Dubach (cd), Moreno Casasola (cas), Kathrin Fluri (kf) und Moritz Bachmann (mb).

Spendenkonto

Basellandschaftliche
Kantonalbank
4410 Liestal/H
PC 40-44-0
Clearing Nr. 769
IBAN CH68 0076 9016 3101 4382 9

Kontakt

Freiplatzaktion Basel
Elsässerstrasse 7
CH-4056 Basel
Tel. +41 61 691 11 33
infos@freiplatzaktion-basel.ch
www.freiplatzaktion-basel.ch